

Dienstag, 10. Januar 1950.

Asyl für Georges Scapini, 1893, gew. französischer Botschafter, verh. mit Marie-Louise Decour, zuletzt wohnhaft gewesen in Paris, zur Zeit in Chardonne/VD, Hotel Bellevue.

Justiz- und Polizeidepartement. Antrag vom 27. Dezember 1949.

Politisches Departement. Mitbericht vom 31. Dezember 1949.

I.

1. Herr Scapini reiste am 11. November 1949 unter Vorweisung eines Diplomatenpasses bei Vallorbe in die Schweiz ein und meldete sich am 15. November 1949 in Chardonne polizeilich an. Er gibt sich als politischer Flüchtling aus und stellt das Gesuch um Asylgewährung.

2. Aus der Einvernahme ergibt sich:

Der Vorgenannte wurde am 4. Oktober 1893 in Paris geboren. Nach absolvierter Maturitätsprüfung leistete Herr Scapini im Jahre 1913 Militärdienst. Im Weltkrieg 1914-1918 wurde er als Soldat mehrfach verwundet und im Oktober 1915 raubte ihm ein Kopfschuss das Augenlicht. Nach Kriegsschluss setzte er seine Studien fort und schloss sie mit dem Anwaltsexamen ab. Im Jahre 1928 wurde er als Deputierter des 17. Kreises von Paris gewählt, welche Funktion er bis zur Kriegsmobilmachung von 1939 ausübte. Politisch bekannte er sich zur unabhängigen Richtung. Im zweiten Weltkrieg wurde Scapini im Range eines Botschafters von Marschall Pétain mit der Betreuung der französischen Kriegsgefangenen in Deutschland beauftragt, eine Tätigkeit, die er bis zur Kapitulation Deutschlands ausübte.

Herr Scapini wurde nach seiner am 18. Mai 1945 erfolgten Rückkehr nach Frankreich verhaftet und ohne Gerichtsverfahren bis März 1946 im Gefängnis von Fresnes interniert. Nach der Entlassung begab sich Scapini nach Paris. Am 14. November 1949 sollte er vor der Cour de justice in Paris erscheinen. Es wird ihm die Demoralisation der Armee vorgeworfen, begangen im Zusammenhang mit der Betreuung der französischen Kriegsgefangenen in Deutschland. Da Scapini der gerichtlichen Vorladung nicht Folge leisten wollte, ergriff er die Flucht.

Die französischen Behörden haben in der Folge gegen ihn einen Haftbefehl erlassen. Der Flüchtling machte in der Einvernahme geltend, dass er in die Cours de justice wegen ihrer Zusammensetzung, hauptsächlich wegen des kommunistischen Einflusses, kein Vertrauen habe. Er bekundet aber die Absicht, sich in Frankreich nach Aufhebung der Cours de justice vor einem ordentlichen Gericht zu stellen.

- 2 -

Soeben wird aus der Tagespresse bekannt, dass Scapini von der Cour de justice von Paris im Abwesenheitsverfahren zu 5 Jahren Zwangsarbeit, Verlust der nationalen Ehre und Beschlagnahme seines Vermögens verurteilt worden ist.

3. Nach einer Auskunft des Schweizer Arztes, Herrn Dr. Marti in Genf, gewesener Delegierter des Internationalen Roten Kreuzes in Deutschland, habe Scapini durch seine loyale Mitarbeit das Vertrauen des IRK erworben. In Erfüllung seiner schwierigen Aufgabe sei er durch sein mutiges Verhalten gegenüber den deutschen Instanzen hervorgetreten. Schwierigkeiten seien Scapini mit gaullistischen Offizieren im Lager Lübeck entstanden, die ihm die Annahme einer Mission des Marschall Pétain zum Vorwurf machten.

Nach einem ärztlichen Attest von Herrn Dr. Champrenaud in Chexbres vom 21. November 1949 leidet der Gesuchsteller an Neuralgie und Gastritis; der Arzt bezeichnet den Gesundheitszustand des Patienten als schlecht.

4. Gemäss Schreiben des Justiz- und Polizeidepartementes des Kantons Waadt vom 18. November 1949 wäre der Kanton bereit, Scapini vorübergehend Asyl zu gewähren und ihn im Kanton zu tolerieren.

5. Das eidg. Politische Departement erachtet den Flüchtling gemäss Schreiben vom 8. Dezember 1949 des Asyls für durchaus würdig. Aus aussenpolitischen Erwägungen hätte das eidg. Politische Departement gegen einen vorübergehenden Aufenthalt dieses Flüchtlings nichts einzuwenden. Ein französisches Auslieferungsbegehren sei nicht zu erwarten.

II.

1. Nach den Feststellungen des Justiz- und Polizeidepartementes können Herrn Scapini keine Handlungen, die ihn des Asyls für unwürdig erscheinen liessen, insbesondere keine verbrecherischen Handlungen, vorgeworfen werden. Dafür spricht auch das verhältnismässig milde Kontumazialurteil.

Der Einwand des Herrn Scapini, dass er in die französischen Cours de justice wegen des kommunistischen Einflusses kein Vertrauen habe, ist stichhaltig. Das Justiz- und Polizeidepartement weiss, dass dieser ausserordentliche Gerichtshof öfters parteipolitisch inspiriert urteilt. Schon mehrere Urteile der Cours de justice wurden nachträglich aufgehoben oder wesentlich gemildert. Scapini erklärt sich bereit, sich einem ordentlichen Militär- oder Zivilgericht stellen zu wollen. Nach Erkundigungen ist mit einer baldigen Aufhebung der Cours de justice in Frankreich zu rechnen. Es ist deshalb wohl möglich, dass Scapini die Revision des Prozesses und die Beurteilung seines Falles durch ein ordentliches Gericht erwirken kann. Aus diesen Gründen rechtfertigt es sich, Herrn Scapini vorübergehend Asyl zu gewähren. Für die Asylgewährung spricht auch die rein menschliche Rücksichtnahme auf die ärztl. testierte Krankheit des Flüchtlings.

Allerdings ist nicht ausser acht zu lassen, dass die weitere Aufnahme französischer Flüchtlinge in der Schweiz, angesichts der verhältnismässig grossen Zahl der bereits Anwesen-

- 3 -

den, vom innerpolitischen Gesichtspunkt aus nicht unbedenklich ist. Jedenfalls sollte man sich hier grösste Beschränkungen auferlegen und die Aufnahme französischer Flüchtlinge kann nur noch ausnahmsweise und beim Vorliegen besonderer Verhältnisse in Frage kommen. Trotz dieser Bedenken ist eine vorübergehende Asylgewährung an Herrn Scapini gerechtfertigt.

2. Es rechtfertigt sich, Scapini der Kontrolle der Bundesanwaltschaft zu unterstellen; sie wird im Einvernehmen mit den Behörden des Kantons Waadt darüber zu wachen haben, dass sich Scapini jeglicher politischen Tätigkeit enthält und sich auch sonst möglichste Zurückhaltung in den Beziehungen zur Aussenwelt auferlegt.

Ferner wird die Bundesanwaltschaft darauf achten, dass Scapini die Schweiz zu verlassen hat, sobald die Voraussetzungen für die Asylgewährung dahingefallen sind.

Das Politische Departement ist mit dem Antrag des Justiz- und Polizeidepartementes vom 27. Dezember 1949 betreffend Asyl für Georges Scapini, 1893, gewesener französischer Botschafter, verheiratet mit Marie-Louise Decour, zuletzt wohnhaft gewesen in Paris, zur Zeit in Chardonne/VD, Hotel Bellevue, einverstanden.

Aus vorstehenden Gründen wird antragsgemäss

b e s c h l o s s e n :

1. Herrn Scapini wird vorübergehend Asyl gewährt, unter fremdenpolizeilicher Regelung seines Aufenthaltsverhältnisses im Kanton Waadt.

2. Während seiner Anwesenheit in der Schweiz hat sich Scapini jeglicher politischen und journalistischen Tätigkeit irgendwelcher Art zu enthalten und im persönlichen Verkehr grösste Zurückhaltung zu beobachten.

3. Herr Scapini wird bis zu seiner Ausreise der Kontrolle der Bundesanwaltschaft unterstellt, welche im Einvernehmen mit dem Kanton Waadt die besonderen Bedingungen seines Aufenthaltes zu regeln hat.

Protokollauszug an das Justiz- und Polizeidepartement zur Kenntnis und an die Bundesanwaltschaft (3 Expl.) zum Vollzug.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

Ch. Oser